Verordnung der Gemeinde Korswandt

über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührenordnung)

vom 15. Oktober 2004

(veröffentlicht im Ahlbecker Anzeiger Nr. 11 vom 01.11.2004)

*zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Parkgebührenverordnung der Gemeinde Korswandt vom 12. März 2018

(veröffentlicht auf der Homepage <u>www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/korswandt.php</u> am 12. März 2018)

§ 1

In der Gemeinde Korswandt gibt es öffentliche Straßen und Plätze, deren Beparkung an bestimmten Abschnitten nur während des Bedienens einer Parkuhr, eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist.

§ 2

(1) Bei der Gebührenfestsetzung wird eine Staffelung vorgenommen, die den Wert des Parkraumes für den Benutzer widerspiegelt. Hierdurch wird die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern gewährleistet.

(2) Die Parkgebühren betragen je Stellplatz:

	PKW	Wohnmobil	LKW/Bus
je angefangene halbe Stunde	0,35 €	0,50 €	0,75€
für eine Tageskarte	2,50 €	5,00 €	7,50 €

§ 3

Die Kontrolle und Überwachung der Parkplätze erfolgt durch die Ordnungsbehörde.

§ 4

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 Abs. 2 die Parkgebühr nicht entrichtet. Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung geahndet.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.